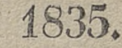

№ 82.


1835.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Dienstag den 7. April.

Inland.

Berlin den 4. April. Se. Majestät der König haben dem Gutsbesitzer Camillus von Brand auf Tankow die Kammerherrn-Würde zu ertheilen geruht.

Des Königs Majestät haben die auf den bisherigen Landschafts-Deputirten und interimistischen Feuer-Societäts-Direktor, Ritterguts-Besitzer von Gralath auf Salmin, gefallene Wahl zum Direktor des Provinzial-Landschafts-Kollegiums in Danzig zu bestätigen geruht.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Ober-Landesgerichts-Assessor Schaller zum Justizrath und Mitgliede des Stadtgerichts hiesiger Residenz Allergnädigst zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Secretair Trittin zu Königsberg in Pr., dem Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Sturtzel zu Posen und dem Regierungs-Secretair Gasch zu Merseburg den Charakter als Hofrath Allergnädigst zu verleihen.

Ausland.

Frankreich.

Deputirten-Kammer. Sitzung vom 27. März. Wir geben hier den wesentlichen Inhalt der Artikel 39 und 40 des Gesetz-Entwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister, wie solche, in dem Sinne des Amendements des Herrn Vivien, von der Kommission abgefaßt worden sind: „Wenn ein Staats-Beamter eines Verbrechens oder Vergehens in seinen Amts-Befugnissen beschuldigt wird, so hat der erste Präsident des betreffenden Königl. Gerichtshofes einen seiner Räthe mit einer vorläufigen gerichtlichen Untersuchung zu beauftragen. Dieser kann ein Zeugen-Verhör anstellen, darf jedoch unter keiner Bedingung den beschuldigten Beamten selbst vorladen. Ist die Untersuchung beendigt, so wird solche dem General-Prokurator mitgetheilt, der eine Abschrift, sowohl von dieser, als von der Klage selbst, demjenigen Minister zufertigt, unter welchem der angeschuldigte Beamte steht. Drei Monate lang, nachdem diese Papiere dem Minister zugekommen, muß jedes gerichtliche Verfahren eingestellt werden. Erklärt der Minister mittlerweile, daß er sich der Belangung nicht widersetze, oder läßt er jene Frist verstreichen, ohne seine Entscheidung abzugeben, so geht der Prozeß sofort seinen Gang. Erklärt er dagegen, daß er die Handlung, die zur Anklage Anlaß gegeben, unter seine eigene Verantwortlichkeit nehme, so steht er mit seiner Person dafür ein. Ist der Angeklagte ein Präfekt, Unter-Präfekt oder kommandirender General, so kann er, sammt dem Minister, unter welchem er steht, vor den Pairshof geladen werden. Jeder andere Beamte dagegen ist von dem Augenblicke an außer aller Schuld, wo der ihm vorgesetzte Minister erklärt, daß er die Verantwortlichkeit auf sich nehme.“ Die Fortsetzung der Debatte wurde auf Montag verlegt.

Die Sitzung vom 28. März eröffnete der Finanz-Minister mit der Vorlegung verschiedener Gesetze über Gebiets-Austausche zwischen dem Staate und Privaten. — Endlich ward Hr. Dumon auf die Rednerbühne berufen, um seinen Bericht über die Nord-Amerikanische Schuldforderung abzustatten. Als er ein ungewöhnlich starkes Manuscript entfaltete, wollten mehrere Deputirte die Ablesung desselben verhindern, und meinten, es ge-

nüge, wenn der Bericht auf das Bureau niedergelegt würde. Die Mehrzahl entschied sich inzwischen für die Vorlesung. Bei dem Abgange der Post war Herr Dumon noch auf der Rednerbühne und man glaubte, daß sein Vortrag mindestens noch zwei Stunden dauern würde. Die schließlich von ihm gemachten Anträge sind also noch unbekannt, indessen wird von allen Seiten versichert, daß sie für die Annahme des betreffenden Gesetz-Entwurfes wären.

Paris den 28. März. Gestern wurden in den Bureaux der Deputirten-Kammer die Kommissarien ernannt, die sich mit der Prüfung des Gesetz-Entwurfes über die geheimen Ausgaben beschäftigen sollen. — Nach dem Journal de Paris hätten die Kandidaten des Ministeriums im Ganzen 223, und die der Opposition nur 138 Stimmen erhalten.

Der Präfekt des Rhone-Departements Hr. Gasparin, ist gestern wieder aus Lyon hier eingetroffen, und nahm heute an den Berathungen der Pairs-Kammer Theil.

In vergangener Nacht trafen die Gefangenen von Lyon in acht Diligencen hier ein. Sie wurden für's erste in der Conciergerie untergebracht. Mehrere Schwadronen Lanciers waren an der Chaussee vor Paris aufgestellt worden, um die Gefangenen in die Stadt zu eskortiren. Alle Zugänge zu der Conciergerie waren die Nacht hindurch von Abtheilungen der Municipal-Garde besetzt. Wie es heißt, waren die Truppen der Garnison in ihren Kasernen consignirt.

Nach dem Bon Sens hätte der Advokatenstand von Paris, in Betracht, daß es für einen Advokaten eben so unzart seyn würde, seine Beihülfe einem politischen Gefangenen gewaltsam aufzuzwingen, als sie demselben ohne gesetzlichen Grund zu verweigern, und in Berücksichtigung des (schon erwähnten) Schreibens der Gefangenen von Ste. Pelagie beschlossen, den Requisitionen des Präsidenten des Pairshofes keine Folge zu geben.

Nach der Sentinelle des Pyrenées vom 24. d. ist das Fort Etcharri-Arañaz (Navarra), das am 18. und 19. von zwölf Bataillonen Karlisten eingeschlossen war und mit zwei kleinen Artilleriestükken beschossen wurde, am letzteren Tage in die Gewalt der Belagerer gefallen. Die 300 Mann starke Garnison wurde zu kapituliren genöthigt. Die Karlisten bemächtigten sich einiger Artilleriestücke, die sie dort vorfanden. Noch am 19. ging Zumalacarreguy mit den vier ersten Bataillonen von Navarra und dem ersten Guiden-Bataillon in das Amezcoasthal, wo er sich mit sechs Alavesischen und acht Biscayischen Bataillonen unter dem General Eraso vereinigte. Er rückte dann nach Eulate, wo sich Don Carlos befand.

Großbritannien.

Unterhaus. Sitzung vom 26. März. Herr Tooke beantragte eine Adresse an den König, worin Se. Majestät ersucht werden soll, der Londoner Universität die Corporations-Rechte zu verleihen, wie sie im Jahre 1831 die damaligen richterlichen Beamten der Krone für angemessen befunden, ohne eine andere Einschränkung als die, daß diese Universität nicht das Recht haben sollte, in der theologischen und in der medizinischen Fakultät akademische Grade zu ertheilen. Dieser Antrag führte zu einer lebhaften Debatte, da die Minister sich demselben aufs entschiedenste widersetzten.

Nachdem noch Lord J. Russel sein Bedauern über die Aeußerung des Premier-Ministers, daß derselbe den Dissenters die Incorporation der Londoner Universität nicht versprechen könne, und erklärt hatte, daß der Geheime-Rath nur in Betreff der Verleihung medizinischer Grade uneinig gewesen und daher noch zu keiner Entscheidung gekommen sei, wurde zur Abstimmung geschritten und es ergaben sich

für den Antrag 246
dagegen 136

also eine Majorität von 110 Stimmen zu Gunsten desselben und gegen die Minister. Es wurden dann noch einige Angelegenheiten von rein lokalem Interesse vorgenommen, und das Haus vertagte sich erst um halb 2 Uhr.

London den 27. März. Die Oppositions-Blätter behaupten, es herrsche in verschiedenen Theilen von England, besonders aber in Yorkshire, große Thätigkeit unter den Tories, die sich auf eine nahe bevorstehende nochmalige Auflösung des Parlaments gefaßt machten und durch die Errichtung von Wahl-Comité's Alles aufböten, um bei den alsdann eintretenden neuen Wahlen den Sieg davonzutragen.

Aus der Capstadt sind Briefe vom 23. und aus Grahamstown vom 16. Januar hier angekommen. Die Kaffern waren noch in kleinen Haufen in der Kolonie, und verbrannten und zerstörten alle Besitzungen, doch waren die kräftigsten Maaßregeln gegen sie ergriffen worden. Major Cox war über den Fisch-Fluß gegangen und überfiel den Kaffern-Häuptling Ennos Kraal. Der schlaue alte Mann entkam, aber zwei seiner Brüder, ein Sohn und etwa 30 Kaffern fielen. Die Zahl der Häuptlinge, welche an dem Einfall Theil genommen, kennt man nicht. Pato's Stamm ist treu geblieben, obgleich einige der ihm untergebenen Häuptlinge der Theilnahme angeklagt sind und Pato ist aufgefordert worden, dieselben, zum Zeichen seiner Aufrichtigkeit, auszuliefern. John Brown, welcher eine Patrouille befehligte und eine feste Stellung eingenommen hatte, wurde von den Kaffern zu einer Unterredung aufgefordert, und als er, nur von seinem Bedienten begleitet, erschien, nebst diesem getödtet. Der Einfall ist dem Militair-System in der Kolonie zuzuschreiben, wogegen die Engl. Kolonisten schon seit mehreren Jahren Vorstellungen gemacht haben.

Stadt-Theater.

Dienstag den 7. April auf Verlangen: Mirandolina, Lustspiel in 3 Akten, frei nach Goldoni von C. Blum. Hierauf: Eine Humoreske, vorgetragen von dem fünfjährigen Eduard Siegel. Zum Beschluß: Liebe kann Alles, oder: Die bezähmte Widerspenstige, Lustspiel in 4 Akten, frei nach Shakespeare und Schink von F. v. Holbein. — (Mirandolina und Franziska: Dem. Schöning vom Theater zu Königsberg, als vorletzte Gastrolle.)

Instruktion
für die Gerichts-Kommission zu Schwerin im Birnbaumer Kreise.

§. 1. In Folge besonderer Allerhöchster Genehmigung und der von dem Herrn Justiz-Minister Mühler Excellenz für die Gerichts-Kommissionen im Großherzogthum Posen unterm 15. Februar d. J. ertheilten Instruktion, soll in dem Birnbaumer Kreise neben dem Land- und Stadt-Gericht zu Birnbaum, eine Gerichts-Kommission zu Schwerin errichtet werden, welche mit dem 15ten Mai d. J. ins Leben treten wird. Zu ihrer Gerichtsbarkeit werden gehören: a) die Stadt Schwerin nebst Zubehör; b) der Woyt-Bezirk Blesen; c) der Woyt-Bezirk Althöfchen; d) aus dem Woyt-Bezirk Rokitten die Ortschaften: 1) Gallmitz, 2) Vorwerk Goldenschiff, 3) Chausseehaus Blaustern, 4) Vorwerk Rosenthal, 5) Lauske, 6) Hermsdorf, 7) Vorwerk Karczewo, 8) Hauland Neu-Lauske, 9) Rokitten, 10) Schwirle, 11) Rhyn, 12) Oberförsterei Rosenthal, 13) Kalzig. Sie wird eine beständige Kommission jenes Land- und Stadtgerichts bilden und sich daher bei allen Ausfertigungen, Verfügungen und Berichten in der Eigenschaft als „Königliche Gerichts-Kommission des Land- und Stadt-Gerichts zu Birnbaum" unterzeichnen.

§. 2. Das Beamten-Personal der Gerichts-Kommission wird bestehen: a) aus einem Mitgliede des Land- und Stadtgerichts, welchen der Justiz-Minister hierzu besonders bestimmt hat; b) aus einem Bureau-Vorstande mit dem Titel Sekretair und den nöthigen Gehülfen; c) aus zwei Exekutoren und Boten. Die etatsmäßigen Beamten der Gerichts-Kommission genießen nach ihrem Range und ihrer Anciennität gleiche Rechte mit den übrigen etatsmäßigen Beamten des Land- und Stadtgerichts, und können zu demselben einberufen werden.

§. 3. Der Dirigent der Gerichts-Kommission hat die richterlichen Geschäfte allein zu besorgen; ihm steht zugleich die Aufsicht und Leitung aller Geschäfte bei der Gerichts-Kommission zu. Der Sekretair steht den sämmtlichen Subaltern-Geschäften vor, ihm werden die nöthigen Gehülfen beigegeben, unter die er die Geschäfte zu vertheilen hat. Wegen der ihm obliegenden Kassen-Verwaltung ist derselbe zur Kautions-Bestellung verpflichtet. Die Boten und Exekutoren besorgen unter Aufsicht des Sekretairs die sämmtlichen Insinuationen und Exekutionen, die Aufwartung bei dem Gericht, die Heizung und Reinigung des Gerichts-Lokals und die Geschäfte des Gefangenwärters.

§. 4. Der Gerichtskommission steht zu: 1) die Untersuchung und Entscheidung wegen Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße oder einer Züchtigung in den Gesetzen bedroht sind; — ferner, der nicht zum Kriminalverfahren sich eignenden Holzdiebstähle; — so wie die Erlassung der vorläufigen Verfügungen, namentlich wegen Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers in den wegen schwererer Vergehen eingeleiteten Untersuchungen. Gehören dergleichen Untersuchungen nach §. 3. der Verordnung vom 16ten Juni 1834 vor das Land- und Stadt-Gericht, so hat die Gerichts-Kommission auch die ganze Untersuchung zu führen, so weit es der Raum der Gefängnisse und die Sicherheit und Individualität der Verbrecher gestattet, die spruchreifen Akten dagegen an das Land- und Stadtgericht zur Abfassung des Erkenntnisses einzuschicken; 2) die Gerichtsbarkeit in allen Civil-Sachen, insoweit solche sonst dem Land- und Stadtgerichte zusteht, unter folgenden nähern Bestimmungen: Es gebührt ihr A. die Einleitung und Instruktion aller Prozesse, mit Ausnahme a) der Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse, wenn sich aus dem jederzeit von ihr aufzunehmenden Inventarium ergiebt, daß die Mobiliar-Masse 200 Rthlr. übersteigt; b) der öffentlichen oder mündlichen Verhandlungen, wo solche nach den betreffenden Verordnungen nothwendig sind, wenn nicht beide Theile, wozu deren Bevollmächtigte keiner Special-Vollmacht bedürfen, auf Entscheidung durch die Gerichts-Kommission antragen; c) der Ehescheidungen und der dabei vorkommenden Regulirung des Interimisticums. B. Die Abfassung aller Agnitions-Resolute und Kontumacial-Bescheide, so wie die Entscheidung in nachstehenden Rechts-Angelegenheiten: a) Bagatell- und Injurien-Sachen; b) Arreste, worüber abgesondert von der Hauptsache verhandelt wird; c) Besitzstörungen; d) Räumung einer gemietheten Wohnung, und die Befugniß zur Aufkündigung derselben; e) Zulässigkeit eines Baues, und die Art, denselben auszuführen; f) Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, so weit nicht solche in den Gesetzen an die Polizeibehörde gewiesen sind, und g) öffentliche Aufgebote und Subhastationen. C. Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. D. Die Regulirung und Bearbeitung des Hypotheken-Wesens; doch sind die in Folge der Regulirung entworfenen Tabellen vor deren Eintragung dem Land- und Stadtgerichte zur Revision einzureichen. E. Die Bearbeitung des Vormundschaftswesens und die Regulirung der Nachlaßsachen. — Dem Ober-

Appellationsgerichte und künftig beim Ober-Landes-Gerichte zu Posen steht jedoch die Befugniß zu, einzelne Geschäfte und Sachen der Gerichts-Kommission abzunehmen und dem Land- und Stadtgerichte zu übertragen, oder die aus besondern Gründen nöthig werdende Beschränkung der Kompetenz bei dem Justiz-Minister in Antrag zu bringen. Die Gerichtskommission ist endlich verpflichtet, alle Aufträge von Seiten des Land- und Stadtgerichts oder des Ober-Appellationsgerichts, resp. Ober-Landes-Gerichts, so wie die Requisitionen anderer, selbst auswärtigen Civil- und Kriminal-Gerichte zu übernehmen und auszurichten.

§. 5. Die Depositai-Kassen-Verwaltung bei der Gerichtskommission ist nach Vorschrift der Allgemeinen Deposital-Ordnung, die Salarien-Kassen-Verwaltung nach den näheren Bestimmungen der Anweisung zur Salarien-Kassen-Verwaltung im Großherzogthum Posen vom 1sten Januar d. J. einzurichten und zu führen.

§. 6. Sobald sich der Umfang der Geschäfte und der, bei Bearbeitung derselben nöthigen sächlichen Ausgaben, z. B. Schreibmaterialien, Holz, Miethe rc. übersehen läßt, ist dem Dirigenten der Gerichts-Kommission zur Bestreitung aller und jeder Bureau-Bedürfnisse ein Pauschquantum ohne specielle Verrechnung anzuweisen, und am Schlusse jeden Quartals auszuzahlen.

§. 7. Die Gerichts-Kommission muß zwar täglich bereit seyn, Anträge und rechtliche Verhandlungen der Gerichtseingesessenen aufzunehmen. Sie hat jedoch dazu noch besonders einen bestimmten Tag in der Woche, und möglichst den Wochen-Markttag, zu bestimmen, und denselben in ihrem Gerichtsbezirke besonders bekannt zu machen, damit ein Jeder sich an diesen Tagen unvorgeladen melden könne.

§. 8. Die Kommunikation zwischen der Gerichts-Kommission und dem Land- und Stadtgerichte erfolgt in der Regel durch die Post, und zwar nicht mittelst expedirter Verfügungen, sondern br. m. mittelst Rand-Verfügungen auf den Original-Vortragsstücken.

§. 9. Bei der Bearbeitung der Subaltern-Geschäfte sind im Allgemeinen die deshalb erlassenen Instruktionen zu beachten. Doch hat die Gerichts-Kommission 1) nur für diejenigen Civil-Prozesse und Untersuchungen, in welchen ihr ein selbstständiges Erkenntniß zusteht, vorschriftsmäßige kurrente und reponirte Akten-Repertorien, für die blos instruirten Sachen aber nur einfache Verzeichnisse zu halten, da diese Sachen in die Repertorien anderer Gerichts-Behörden kommen; 2) ihre Geschäfts-Tabellen und Uebersichten an das betreffende Land- und Stadt-Gericht einzureichen; 3) die seit fünf Jahren reponirten Akten aber zur Ersparung des Raumes und Behufs des künftigen Verkaufs jährlich an das Land- und Stadtgericht abzuliefern.

§. 10. Der Direktor des Land- und Stadtgerichts muß jährlich wenigstens einmal die Geschäftsführung bei der Gerichtskommission am Orte selbst, wo sie ihren Sitz hat, unerwartet revidiren und sich über die Resultate dieser Revisionen in dem Jahres-Berichte äußern.

Posen am 28. März 1835.

Der Chef-Präsident des Königlichen Oberappellationsgerichts.

v. Frankenberg.

Bekanntmachung.

Da der bisherige Guts-Pächter des Kämmerei-Dorfes Zbrudzewo, Herr Woytowski, nachdem die Licitations-Termine zur anderweiten dreijährigen Verpachtung des Dorfes Zbrudzewo bekannt gemacht worden, einen Antrag um Ueberlassung des Vorwerks Zbrudzewo auf fernerweite 3 Jahre, unter denen früheren Bedingungen und der bisherigen Pacht-Summe gemacht hat, — so geruhete die Königl. Hochlöbliche Regierung es zu genehmigen, daß, wie geschehen, der auf

den 13ten April cur.

in der Orts-Magistrats-Kanzelei angesetzte letzte Licitations-Termin hiermit aufgehoben. Hiervon setzen wir das sehr verehrliche Publikum in Kenntniß.

Schrim den 4. April 1835.

Der Magistrat.

Börse von Berlin.

Den 4. April 1835.	Zins-Fuſs.	Preuſs. Cour.	
		Briefe	Geld.
Staats-Schuldscheine	4	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	$98\frac{1}{2}$	98
Präm. Scheine d. Seehandlung	—	$65\frac{7}{8}$	$65\frac{3}{8}$
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$100\frac{3}{8}$	—
Neum. Inter. Scheine dto.	4	$100\frac{3}{8}$	—
Berliner Stadt-Obligationen	4	$100\frac{1}{2}$	—
Königsberger dito	4	—	$98\frac{5}{8}$
Elbinger dito	$4\frac{1}{2}$	—	$99\frac{1}{4}$
Danz. dito v. in T.	—	39	$38\frac{1}{2}$
Westpreussische Pfandbriefe	4	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	4	$102\frac{7}{8}$	—
Ostpreussische dito	4	102	—
Pommersche dito	4	$106\frac{3}{4}$	—
Kur- und Neumärkische dito	4	$106\frac{1}{8}$	—
Schlesische dito	4	$106\frac{5}{8}$	—
Rückst. C. u. Z. Sch. d. Kur- u. Neum.	—	$79\frac{1}{2}$	—
Gold al marco	—	216	215
Neue Ducaten	—	$18\frac{1}{4}$	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Disconto	—	3	4